

Die aktuellen Hilfen im Kurzüberblick

Stand: 30.06.2020

Eine schnelle und einfache Hilfe für Unternehmen ist in der jetzigen Zeit besonders wichtig. Bei der großen Informationsflut kann man schnell den Überblick verlieren. Damit Ihnen das nicht passiert, haben wir die wichtigsten Informationen und Links für Sie zusammengefasst. Wir halten dieses Dokument stets aktuell.

Landes-Soforthilfe „Sachsen hilft sofort“

Pauschalierte Herabsetzung bereits geleisteter Vorauszahlungen für 2019 möglich

In Umsetzung der Vereinbarungen des Koalitionsausschusses vom 22.04.2020 wird die Corona-Sofortmaßnahme für Unternehmen erweitert.

Möglich ist ab sofort die pauschalierte Herabsetzung bereits für 2019 geleisteter Vorauszahlungen in Hinblick auf Verluste im Jahr 2020 (Verlustverrechnung) von 15 Prozent. Von der Corona-Krise unmittelbar und nicht unerheblich negativ betroffene Steuerpflichtige, die noch nicht für den VZ 2019 veranlagt worden sind, können grundsätzlich eine Herabsetzung der festgesetzten Vorauszahlungen für 2019 beantragen.

Weitere Informationen zum Thema demnächst an dieser Stelle.

Zinsfreies Darlehen für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen

Das Sächsische Wirtschaftsministerium hat ein Sonderprogramm für Selbstständige und Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeiter und einem Jahresumsatz von einer Mio. Euro auf den Weg gebracht: das zinsfreie Darlehen in Höhe von max. 50.000 Euro muss drei Jahre lang nicht zurück gezahlt werden. Die bankübliche Bonitätsprüfung entfällt.

[Alle Infos und Antragsformulare finden Sie bei der SAB](#)

Für Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeiter

Die Soforthilfe "Sachsen hilft sofort" ist ab 15.04.2020 für Unternehmen mit bis zu 100 Mitarbeiter geöffnet, die mehr als eine Million Jahresumsatz erzielen. Denen wird das zinsfreie Darlehen in einer Höhe von 100.000 Euro angeboten. Die ersten 3 Jahre sind ebenfalls tilgungsfrei.

[Die Antragstellung ist über die SAB ab dem 17.04.2020 möglich](#)

Bonusregelung für Soloselbstständige und Unternehmen mit 1 bis zu 100 Mitarbeiter

- Darlehensnehmer, die nach drei Jahren die Summe bereits zurückgezahlt haben, erhalten einen Bonus von 10 Prozent auf den von ihnen aufgenommenen Betrag.



- Unternehmen, die nicht in der Lage sind, ihre entstandenen Verluste auf Grund der Corona-Pandemie in den ersten drei Jahren nach Aufnahme des Darlehens auszugleichen, bekommen bis zu 20 Prozent erlassen.

Zweites Corona-Steuerhilfegesetz des Bundes beschlossen - Steuerliche Hilfen für Unternehmen und Beschäftigte

Der Bundesrat hat dem Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt. Damit kann unter anderem die Umsatzsteuersenkung wie geplant zum 01.07.2020 in Kraft treten.

Hierzu veröffentlichte das Bundesfinanzministerium (BMF) am 26. Juni ein [Informationsblatt](#) mit Antworten auf die häufigsten Fragen (FAQ), welches in Ergänzung vorhergehender Informationen kurze und allgemeinverständliche Hinweise zu Umsetzungsfragen geben soll.

Auf folgende Fragen des Informationsblattes weist die "Vereinigung der Sächsischen Wirtschaft e.V." (VSW) besonders hin:

- Welcher Stichtag gilt für die Berechnung der Umsatzsteuer? (Punkt II. 4.)
- Was ist mit Waren mit längeren Lieferfristen? (Punkt II. 6.)
- Was ist bei laufenden Verträgen zu beachten? (Punkt II. 7.)
- Müssen jetzt alle längerfristigen Verträge neu geschrieben werden? (Punkt II. 8.)
- Was ist bei Anzahlungen zu beachten? (Punkt II. 9.)

Bundes-Soforthilfe - Zuschüsse für Soloselbstständige und Kleinstunternehmen

Kleinstunternehmen mit bis zu 10 Mitarbeitern und Soloselbstständige können einmalige Zuschüsse bei der Sächsischen Aufbaubank – Förderbank (SAB) beantragen, wenn sie durch die Corona-Pandemie wirtschaftlich existenziell betroffen sind.

Eine Kumulierung mit anderen Hilfen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie ist grundsätzlich möglich.

[Die Antragstellung ist über die SAB bis zum 31.05.2020 möglich](#)



Bürgschaftsbank (auch Expressbürgschaften)

Das sächsische Finanzministerium ermöglicht der Bürgschaftsbank Sachsen GmbH, als Selbsthilfeeinrichtung der Wirtschaft, die Konditionen für Bürgschaften weiter zu verbessern, die im Zusammenhang mit der aktuellen Corona-Pandemie ausgereicht werden.

- Bürgschaftsquote wird von 80 auf 90 Prozent erhöht
- Bürgschaftsvolumen wurde auf 2,5 Millionen Euro angehoben
- ein Expressverfahren für Bürgschaften bis 0,5 Millionen Euro wurde abgestimmt

[Informationen zum Antragsverfahren unter www.bbs-sachsen.de.](http://www.bbs-sachsen.de)

KfW-Corona-Hilfe: Kredite für Unternehmen

Die Bundesregierung hat ein Maßnahmenpaket beschlossen, mit dem Unternehmen bei der Bewältigung der Corona-Krise unterstützt werden. Hierbei kommt der KfW die Aufgabe zu, die kurzfristige Versorgung der Unternehmen mit Liquidität zu erleichtern.

[Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei der KfW](#)

KfW-Schnellkredit für den Mittelstand

Für Anschaffungen (Investitionen) und laufende Kosten (Betriebsmittel) können mittelständische Unternehmen mit 11 bis 249 Mitarbeitern den KfW-Schnellkredit beantragen. Der Kredit wird zu 100 % abgesichert durch eine Garantie des Bundes. Das erhöht die Chance, eine Kreditzusage zu erhalten.

[Link zur KfW](#)

Sofort-Hilfepaket von 2 Mrd. Euro für Start-ups

Die Bundesregierung ergänzt die bereits bestehenden Unterstützungsprogramme um ein Maßnahmenpaket, das speziell auf die Bedürfnisse von Start-ups zugeschnitten ist.

[Link zum BMWi](#)

Kurzarbeitergeld

ACHTUNG:

Kurzarbeitergeld häufiger falsch abgerechnet – Arbeitsagenturen beraten, um Rückforderungen zu vermeiden

Durch die Corona-Pandemie nutzen viele Unternehmen das Kurzarbeitergeld um Entlassungen zu vermeiden und Fachkräfte im Unternehmen zu halten. Viele Unternehmen und Lohnbüros haben wenig Erfahrung vom Verfahren und der Abrechnung von Kurzarbeitergeld. Das führt häufig zu falschen Abrechnungen und hat Rückforderungen zur Folge. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Arbeitsagenturen wollen die Unternehmen vor einem Schaden bewahren und bieten telefonische Hilfe und Unterstützung in der richtigen Abrechnung an. Dadurch schützen



sich Unternehmerinnen und Unternehmer vor späteren Rückforderungen und Ordnungswidrigkeitenverfahren.

Die häufigsten Fehler der letzten Wochen sind auf die falsche Abrechnung des Kurzarbeitergeldes zurückzuführen. Durch eine interne Befragung wurden die häufigsten Fehler bekannt.

TOP 6 der häufigsten Fehler bei der Abrechnung von Kurzarbeitergeld:

1. Kurzarbeitergeld wird für gekündigte Beschäftigte abgerechnet.
2. Kurzarbeitergeld wird für Feiertage oder für Urlaubstage abgerechnet.
3. Kurzarbeitergeld wird für den laufenden Monat abgerechnet.
4. Kurzarbeitergeld wird für versicherungsfreie Beschäftigte abgerechnet.
5. Kurzarbeitergeld wird bei Azubis für Zeiten der Berufsschule abgerechnet.
6. Die Abrechnungen von Provisionen erfolgen falsch.

Über die Servicehotline für Arbeitgeber und die zusätzlichen regionalen Beratungshotlines können sich Unternehmer und Dritte rechtzeitig und umfassend informieren und bei der Abrechnung unterstützen lassen. Von acht bis 18 Uhr sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter erreichbar und unterstützen mit Rat und Tat.

Kontakte:

Hotline vom Arbeitgeberservice: 0 800 4 5555 20

Regionale Hotline für Arbeitgeber aus der Region

Chemnitz (Annaberg-Buchholz, Chemnitz Stadt, Freiberg, Plauen, Zwickau): 0371 567-3477

Dresden (Bautzen, Dresden, Pirna): 0351 2885-2031

Leipzig (Leipzig Stadt, Leipziger Land, Oschatz, Riesa) 0341 913-40031

Hotline für Netzwerkpartner (Ministerien, Kammern und Verbände, Vereinigungen): 0371 9118 168

[Alle Hinweise zur Abrechnung von Kurzarbeitergeld](#)

[Checkliste zum Ausfüllen des Antrags und der Abrechnungsliste](#)

[Weitere Informationen auf der Webseite der Bundesagentur für Arbeit](#)



Förderung von Ausbildungsverhältnissen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie (Ausbildungszuschuss)

Der Zuschuss zur Ausbildungsvergütung kann jetzt bei der Landesdirektion Sachsen beantragt werden.

Die von der Corona-Krise betroffenen Ausbildungsbetriebe in Sachsen werden mit einem Zuschuss zur Ausbildungsvergütung unterstützt. Eine entsprechende Förderrichtlinie des Arbeits- und Wirtschaftsministeriums hat das sächsische Kabinett am 21. April 2020 verabschiedet. Es werden Ausbildungsbetriebe unterstützt, die von Kurzarbeit während der Corona-Krise betroffen sind und nicht mehr als 250 Mitarbeiter haben.

Die Formulare für die Antragstellung finden Sie über diesen [Link zum Förderportal der Landesdirektion Sachsen](#).

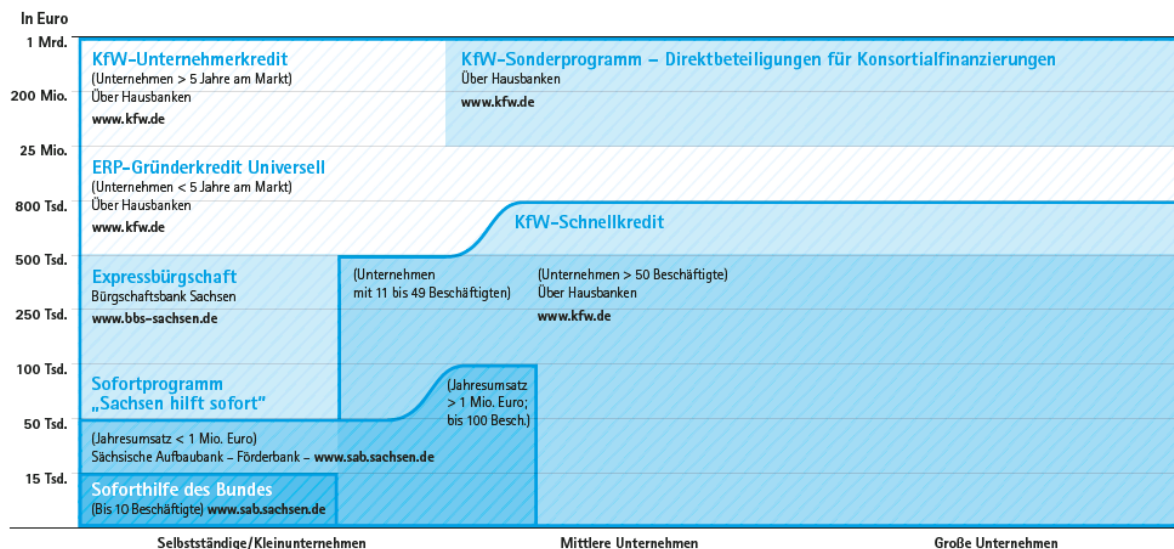
Die Landes- und Bundeshilfen für Unternehmen und Selbstständige als Grafik

Hilfe für Unternehmen und Selbstständige Darlehen und Zuschüsse

STAATSMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFT
ARBEIT UND VERKEHR



Freistaat
SACHSEN



Weitere Hilfen

Der Bund bzw. der Freistaat Sachsen gewähren

- Steuerstundungen,
- Verzicht auf Vollstreckungsmaßnahmen und Säumniszuschläge bei unmittelbarer Betroffenheit durch den Corona-Virus,
- Verschiebungen der Steuerfristen,
- Senkung der USt.-Vorauszahlungen für 2020 auf 0,
- einfache Anpassungen der Vorauszahlungen.

Anträge nehmen die Finanzämter entgegen.

- Erleichterungen bei der Grundsicherung als Hilfe für den Lebensunterhalt in den ersten 6 Monaten: keine Vermögensprüfung (Eigenerklärung), Anerkennung der tatsächlichen Ausgaben für Miete und Heizung,
- Erleichterung beim Kinderzuschlag als Alternative zur Grundsicherung: schnellerer Anspruch bei Einkommensverlust.
- Auf Kurzarbeitergeld gibt es jetzt schon Anspruch, wenn mindestens 10 Prozent der Belegschaft von Arbeitsausfall betroffen sind.

Anträge nimmt die Agentur für Arbeit (www.arbeitsagentur.de) entgegen.

Stand: 14. April 2020

Bildquelle: SMWA, https://www.coronavirus.sachsen.de/download/uebersicht_Foerdermassnahmen_Sachsen.PDF

Grundsicherung: Neue Regeln im ALG II



Um aktuell den laufenden Lebensunterhalt bestreiten zu können, wurde eine vorübergehende Neuausrichtung des ALG II auf den Weg gebracht. Demnach kann die Grundsicherung beantragt werden, ohne dass Vermögen und Wohnungsgröße geprüft werden. Ausgaben für Miete und Heizung werden in den ersten sechs Monaten in tatsächlicher Höhe anerkannt. Man muss erklären, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.

[Auf den Seiten der Bundesagentur für Arbeit finden Sie die wichtigsten Fragen und Antworten dazu.](#)

Das "neue" ALG II ist mit den Zuschüssen des Bundes für Selbstständige und Kleinunternehmen (seit 30.03. bei der SAB beantragbar) kombinierbar. Die Neuregelung gilt für alle Anträge auf Grundsicherung, die zwischen 1. März und bis einschließlich dem 30. Juni 2020 gestellt werden.

Aussetzung und Herabsetzung von Steuerzahlungen

Auf Antrag können laufende Vorauszahlungen zur Einkommensteuer bzw. Körperschaftsteuer herabgesetzt oder ausgesetzt werden. Fällige Steuerzahlungen lassen sich stunden, Säumniszuschläge können erlassen werden. Auf Vollstreckungsmaßnahmen kann vorübergehend ebenso verzichtet werden. Zeigen Sie bei der Antragstellung über das Finanzamt Ihre Betroffenheit vom Coronavirus an und stellen Sie das Ausmaß der wirtschaftlichen Schwierigkeiten dar. Binden Sie möglicherweise Ihr Steuerbüro ein.

Nehmen Sie dazu direkten Kontakt zu Ihrem zuständigen Finanzamt auf.

Es können außerdem alle Umsatzsteuer-Sondervorauszahlungen für das Jahr 2020 nachträglich bis auf Null Euro herabgesetzt werden.

[Für die schriftliche Antragstellung können Sie dieses Formular nutzen.](#)

Zur Absenkung, Stundung oder dem Erlass der **Gewerbsteuer**, stellen Sie Ihren Antrag direkt bei der Stadt/ Gemeinde.

Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen

SV-Beiträge: Vereinfachte Stundung auch im Mai möglich - Achtung: neuer Antrag nötig!

GKV-Spitzenverband trifft Entscheidung, dass die zunächst auf März und April beschränkte Möglichkeit zur vereinfachten Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen für von der Corona-Krise geschädigte Firmen auch im Monat Mai fortzuführen ist. **Dafür ist ein neuer Antrag zu stellen**, bei dem der betroffene Arbeitgeber die Nachrangigkeit des vereinfachten Stundungsverfahrens noch deutlicher als bislang darlegt. Insbesondere ist zu erläutern, welche konkreten ergänzenden Unterstützungs- und Hilfsmaßnahmen der vom Bund und den Ländern bereitgestellten Rettungsschirme, wie etwa Fördermittel und Kredite, in Anspruch genommen oder bereits beantragt wurden.



Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem beiliegenden Schreiben des GKV-SV:

Link zu den Informationen des GKV

[Download-Vorlage für ein Antragsformular](#)

Quelle: VSW-News 65/2020

Reduzierung von Sozialversicherungsbeiträgen

Für Unternehmer: Halten Sie Rücksprache mit Ihrer eigenen Krankenkasse, um die Krankenversicherungsbeiträge für Sie als Unternehmer zu reduzieren.

Für Angestellte: Beantragen Sie für alle SV-Beiträge eine Stundung oder Reduzierung über die jeweiligen Krankenkassen als Einzugsstelle. Lassen Sie sich ggf. von Ihrem externen Lohnbüro unterstützen.

[Link zu den Informationen des GKV](#)

[Download-Vorlage für ein Antragsformular](#)

Aussetzung der GEZ-Gebühren

Die GEZ teilt mit, dass sich betroffene Unternehmen über das Kontakt-Formular an die GEZ wenden und die befristete Aussetzung der Gebührenpflicht beantragen können.

Aktuell beraten die Landesregierungen über eine befristete Aussetzung der Gebührenpflicht während der Corona-Krise. Noch gibt es allerdings keine Entscheidung dazu.

[Link zum Kontaktformular der GEZ](#)



Sofortmaßnahmen für Kunden der GEMA

Für Lizenznehmer ruhen für den Zeitraum, in dem sie ihren Betrieb aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemie-Ausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge. Es entfallen während dieses Zeitraums die GEMA-Vergütungen. Kein Lizenznehmer soll für den Zeitraum der Schließung mit GEMA-Gebühren belastet werden. Diese Maßnahme gilt rückwirkend ab dem 16. März 2020.

[Aktuelle Informationen der GEMA finden Sie hier.](#)

Aussetzung der Insolvenzantragspflicht

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hat darüber informiert, dass die Insolvenzantragspflicht für die durch die Corona-Epidemie geschädigten Unternehmen ausgesetzt wird. Damit haben Unternehmen, die in finanzielle Schieflage kommen, mehr Zeit, bevor sie Insolvenz anmelden müssen. Die gesetzliche Regelung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft und gilt vorerst bis 30. September 2020.

[Link zu den Informationen beim Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz](#)

Kontokorrentkredit

Bei der Hausbank kann ein sogenannter Kontokorrentkredit beantragt werden, also einen Kredit mit dem das Konto überzogen werden kann. Bitte beachten Sie, dass die Zinsen dafür in der Regel deutlich über dem allgemeinen Zinsniveau liegen. Informieren Sie sich direkt bei Ihrer Hausbank zu Konditionen und Zinssätzen.

Zinssubventionierte Liquiditätshilfedarlehen

Zinssubventionierte Liquiditätshilfedarlehen sind einfach gesprochen Kredite, die dazu dienen sollen, Zahlungsausfälle zu überbrücken. Zu Zinssätzen und Antragsverfahren informiert die Sächsische Aufbaubank unter der neuen Hotline für von den Auswirkungen des Coronavirus betroffenen Unternehmen: 0351 4910-1100.

[Link zur SAB](#)

Laufende Förderungen (Zweck- und Fristbindung)

Bei eigenen mit Fördermitteln vorgenommenen oder geplanten Investitionen ist der Fördermittelgeber über möglicherweise nicht einzuhaltende Fristen oder Fördervoraussetzungen kurzfristig zu informieren, mglw. unter Angabe „höhere Gewalt“.



Entschädigung bei Verdienstausschlag durch Quarantäne

Wer als Selbstständiger auf Grund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne gestellt wird, einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, kann über die Landesdirektion Sachsen eine Entschädigung beantragen. Für die ersten sechs Wochen wird sie in Höhe des Verdienstausschlags gewährt. Vom Beginn der siebenten Woche an wird sie in Höhe des Krankengeldes nach § 47 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch gewährt.

[Link zur Landesdirektion Sachsen](#)

Unternehmensberatungen für KMU und Freiberufler in der Corona-Krise

Das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi) fördert ab sofort Beratungen für Corona-betroffene kleine und mittlere Unternehmen (KMU) einschließlich Freiberufler bis zu einem Beratungswert von 4.000 Euro ohne Eigenanteil. Die verbesserten Förderkonditionen für die Inanspruchnahme professioneller Beratungsleistungen gelten befristet bis Ende 2020.

Nähere Informationen – insbesondere zur Antragstellung – hält das [Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle \(BAFA\) auf seiner Homepage bereit.](#)



Stadt Leipzig

Erlass für verschiedene Sondernutzungsgebühren

Um Gewerbetreibende zu unterstützen, die derzeit aufgrund der Coronakrise erhebliche finanzielle Einbußen haben, werden in bestimmten Fällen die Sondernutzungsgebühren und Verwaltungskosten für das laufende Jahr erlassen. Dies gilt auch rückwirkend für bereits erhobene und gezahlte Gebühren, diese werden zurückerstattet. Darunter zählen u.a. Gebühren bei Straßenfesten und Großveranstaltungen, zu Werbezwecken, für ihre Auslagen oder für Freisitze. Sondernutzungen im Zusammenhang mit Baustellen sowie weitere Sondernutzungen sind jedoch von der Neuregelung nicht betroffen. Die Antragstellung bei den zuständigen Ämtern ist auch weiterhin nötig, jedoch entfallen in diesem Jahr hierfür die entsprechenden Gebühren und Verwaltungskosten.

[Link zur Information der Stadt Leipzig](#)

Einzug der Gewerbesteuer wird vorübergehend ausgesetzt

Die Stadt Leipzig hat den Zahltermin 15. Mai 2020 für die Gewerbesteuer ausgesetzt. Das bedeutet, dass im Mai keine fälligen Gewerbesteuern von der Stadt abgebucht werden und auch keine Überweisungen notwendig sind. Der nächste Termin bleibt vorerst der 15. August 2020. Darüber hinaus können Anträge auf Stundung der Gewerbesteuer bis zum 31. Dezember 2020 formlos und vereinfacht per Fax oder per E-Mail in der Stadtkämmerei (Abteilung Steuern) eingereicht werden. Im Einzelfall ist auch eine Stundung der Grundsteuer und der Vergnügungssteuer möglich. Unter <https://www.leipzig.de/finanzen> können diese Informationen abgerufen werden.

Aussetzung der Gästetaxe

Es wurde eine Eilentscheidung zur Aussetzung der Gästetaxe getroffen. Mit Wirkung vom 18. März 2020 bis vorerst 31. Mai 2020 wird in Leipzig keine Gästetaxe erhoben. Alle bisher vereinnahmten Gelder aus der Gästetaxe wurden durch das Dezernat Finanzen gesperrt und sollen zumindest teilweise in einen Hilfsfonds für die betroffenen Branchen fließen.

Stadt Dresden

Die Landeshauptstadt Dresden hat eine Soforthilfe für Selbstständige, Freiberufler und Kleinunternehmen ins Leben gerufen, die durch die Corona-Krise starke Umsatzeinbußen erlitten haben, in eine existenzbedrohliche wirtschaftliche Schieflage oder in Liquiditätsengpässe geraten sind.

- Die „Soforthilfe Corona-Pandemie“ ist branchenoffen angelegt und dient dem betrieblichen Zweck (haupterwerblich).
- Die Soforthilfe wird als nichtrückzahlbarer Zuschuss in Form einer Pauschale in Höhe von 1000 Euro gewährt.

[Link zu weiteren Informationen „Soforthilfe Corona“](#)



Hinweis: Trotz sorgfältiger inhaltlicher Recherche übernehmen wir keine Haftung für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der Informationen. Sie sollen einen ersten Überblick geben. Die Beiträge stellen keine Rechtsberatung dar und vermögen eine Rechtsberatung durch einen Rechtsanwalt im Einzelfall auch nicht zu ersetzen.

Keine Infos mehr verpassen?

Wir versenden wöchentlich Updates mit den wichtigsten Informationen als Newsletter. Wenn Sie durch uns aktuell informiert werden möchten, melden Sie sich gern zu unserem Newsletter an.

[Hier geht's zur Anmeldung!](#)

Sie möchten uns etwas mitteilen?

Welche Probleme und Erfahrungen haben Sie? Wo klemmt es? Oder haben Sie eine gute Idee für die Zukunft? Wir freuen uns auf Ihre Nachricht. Nutzen Sie zur Kontaktaufnahme bitte die eingerichtete Adresse corona@ltv-sachsen.de.

